



Waldorfkindergarten Umlandshöhe

Haußmannstr. 44, 70188 Stuttgart · Tel. 0711/210 02 36 (AB) · Tel. 0711/210 02 37 · Fax 0711/210 02 - 55
Libanonstr. 3, 70184 Stuttgart · Tel. 0711/468 111 · Tel. 0711/470 86 79 (Kinderstube) · Fax. 0711/470 86 80

Kindergartenordnung

§ 1 Besuch, Öffnungszeiten, Schließtage des Kindergartens/der Kinderstube

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Der Kindergarten ist vom Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (VÖ) / 16:30 Uhr (GT) / 7:00 Uhr – 15:00 Uhr (Kinderstube) geöffnet.
3. In den Schulferien findet bis auf Weihnachten und 3 Wochen in den Sommerferien die Ferien-Gruppe von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (VÖ) / 15:00 Uhr (Kinderstube) / 15:30 Uhr (GT) statt.
4. Der Kindergarten hat innerhalb des Kindergartenjahres 23 Schließtage.
5. Alle Kinder sollten bis spätestens 8:15 Uhr (VÖ + GT) Uhr und in der Kinderstube bis spätestens 8:45 Uhr da sein, jedoch keinesfalls vor dem Beginn der Öffnungszeiten.
6. Die Abholzeiten sind in den Verlängerten-Öffnungszeiten-Gruppen von 12:00 Uhr (eine Gruppe in der Haussmannstr.) und von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr
7. In der Ganztagesgruppe gibt es folgende Abholzeiten:
12:15 Uhr vor dem Mittagessen
12:45 Uhr nach dem Mittagessen
14:30 Uhr nach dem Mittagsschlaf
16:15 Uhr nach dem Vesper
8. In der Kinderstube gibt es die Abholzeit von 14:00 bis 14:30 Uhr
9. Die Kinder sind pünktlich zu den angegebenen Schlusszeiten abzuholen.
10. Zum Frühstück (falls es nötig ist, es dem Kind mitzugeben – Ferienbetreuung, Waldtag) sollen dem Kind keine Süßigkeiten mitgegeben werden.
11. Elternbriefe und Schulpost finden Sie an den Garderobenplätzen der Kinder oder an Ihnen bekannter Stelle.
12. Halsketten, welche eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, sowie private Spielsachen bleiben zu Hause.
13. Sollte es zu Veränderungen kommen (neue Adresse, Telefonnummer usw.), ist dies der Gruppenleiterin sofort zu melden.

§ 2 Ferienordnung

1. Die Ferienzeiten werden von der Schulführung für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben, s. Ferienplan
2. Eine schriftliche, verbindliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten muss 21 Tage vor Ferienbeginn an die Gruppenleitung abgegeben werden. Ein Anmeldeformular

liegt bei und ist jederzeit im Kindergarten / in der Kinderstube erhältlich. Bei Überschreiten des Stichtags besteht kein Anspruch auf Ferienbetreuung.

3. a) Den Eltern wird die schriftliche Zusage mindestens 10 Tage vor Ferienbeginn mitgeteilt.

3. b) Außerdem erfolgt die Mitteilung, wo die Feriengruppe stattfindet (s. 5b).

4. a) Die Feriengruppe wird in der Regel im Gruppenraum der Ganztagsgruppe, Libanonstraße 3, stattfinden und kann von Familien aller Gruppen (VÖ+GT) gleichermaßen wahrgenommen werden.

4. b) Sollte die Anmeldezahl der Kinder unsere dortigen Betreuungskapazität übersteigen, werden wir Sie über die veränderten Betreuungssituation rechtzeitig informieren. In diesem Fall wird die Öffnungszeit 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, bei notwendigem Bedarf bis 13:30 Uhr ohne Mittagessen, sein und in der Haussmannstr. stattfinden. Die Aufteilung der Kinder erfolgt in diesem Fall danach, wo das Kind seine Gruppe hat.

4. c) Die Betreuungszeit der GT-Kinder ist von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr, nach Absprache mit der Gruppenleiterin besteht die Möglichkeit einer Betreuung der Kinder bis 15:30 Uhr.

4. d) Die Ferienbetreuung der Kinder aus der Kinderstube findet in den Räumlichkeiten der Kinderstube statt. Die Betreuungszeit ist von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr mit Mittagessen, nach Absprache mit der Gruppenleiterin besteht die Möglichkeit einer Betreuung der Kinder bis 14:00 Uhr.

5. a) Bei einer Betreuung von VÖ-Gruppenkindern in der Libanonstr., kann bei notwendigem Bedarf ein warmes Mittagessen in Anspruch genommen werden. Bitte geben Sie dies verbindlich auf dem Anmeldeformular an. Die Bezahlung hierfür beträgt € 3,- pro Tag (€ 15,-/Woche), die spätestens eine Woche vor dem Beginn der Ferien an die Gruppenleiterin abzugeben ist. Beim Fehlen des Kindes ohne Abmeldung bis zum ersten Tag der Ferienbetreuung, kann der Betrag nicht zurückerstattet werden.

5. b) Die Betreuungszeiten erstrecken sich auf die Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und bei notwendigem Bedarf bis 13.30 Uhr mit Mittagessen (nur bei einer Feriengruppe in der Libanonstr.). Dies gilt nur, sofern es nur eine Feriengruppe gibt und diese in der Libanonstr. stattfindet.

6. Jedes Kind muss ein Frühstück/Vesper für sich mitbringen.

7. Sollte das Kind in die Feriengruppe aus gesundheitlichen / familiären Gründen nicht kommen können, bitten wir um sofortige Abmeldung des Kindes aus der Feriengruppe.

§ 3 Aufsichtspflicht und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe, wenn das Kind der Erzieherin/dem Erzieher persönlich übergeben wurde und endet (auch innerhalb des Hauses und des Gartens), wenn das Kind der abholenden Person einmal übergeben wurde.

2. Die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der Öffnungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

3. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Erziehungsberechtigten.

4. Das Kind wird nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor

5. Geschwisterkinder, die im Kindergarten auf die Eltern warten, bis sie abgeholt werden, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Kindergartens.

6. Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht (der Kinder) grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten, bzw. Begleitpersonen der Kinder.

7. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

8. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Krankheiten und Fehlzeiten

1. Fehlt das Kind wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grund, so ist es bitte gleich zu entschuldigen. Dies kann telefonisch morgens von 7:30 bis 8:00 Uhr und mittags von 12:30 bis 13:30 Uhr – auch über den AB des Kindergartens erfolgen.

2. Infektionskrankheiten sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Sorgeberechtigten haben mit der Annahme des Aufnahmeantrags ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten und gelesen.

4. Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten.

5. Nach ansteckenden Krankheiten (übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) können wir die Rückkehr in den Kindergarten nach gegenseitiger Absprache ermöglichen, im Zweifelsfall können wir ein ärztliches Attest anfordern.

6. In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente verabreicht werden, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, jedoch nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen.

§ 5 Versicherung

1. Die Kinder sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, einschließlich des direkten Weges von und nach Hause.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum bzw. vom Kindergarten eintreten, sind der Gruppenleiterin sofort zu melden.

3. Kinder, die nur besuchsweise in den Kindergarten kommen, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind jedoch über ihre Eltern krankenversichert.

§ 6 Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch zwei jährlich zu wählende Elternvertreter aus jeder Gruppe, in der Kinderstube durch einen Elternvertreter, in Form eines beratenden Gremiums an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 7 Beendigung des Kindergartenvertrags

siehe Kindergarten-/Kinderstubenvertrag

Anlagen:

Belehrung der Eltern zum Infektionsschutzgesetz

Ferienplan

Einverständniserklärung für das Abholen der Kinder durch eine dritte Person, die nicht sorgeberechtigt ist